



## **S a t z u n g**

Vom 13. März 2022

Inhaltsübersicht	Seite
<b><u>1. Mitgliedschaft</u></b>	
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Aufnahme.....	2
§ 3 Beitrag und Eintrittsgeld.....	3
§ 3a Datenschutz.....	3
§ 4 Sterbegeld.....	3 - 4
§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses.....	4
§ 6 Wohnungs- und Namensänderung.....	4
§ 7 Änderungsvorbehalt.....	5
§ 15 Kulturelle Belange.....	8 - 9
<b><u>2. Organe, Rechte und Pflichten</u></b>	
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5 - 6
§ 10 Vorstand.....	6
§ 14 Auflösung und Folgen der Auflösung.....	8
<b><u>3. Vermögen, Rechnungslegung, Sonstiges</u></b>	
§ 11 Vermögenslage/Verwaltungskosten.....	7
§ 12 Rechnungslegung/Prüfung.....	7
§ 13 Überschüsse/Fehlbeträge.....	7 - 8

# **Bergmanns- und Unterstützungsverein „St. Barbara“ Köllerbach**

## **Satzung**

---

### **§ 1 Allgemeines**

**1.** Der Verein führt den Namen:

Bergmanns- und Unterstützungsverein „St. Barbara“ Köllerbach und hat seinen Sitz im Stadtgebiet Püttlingen.

Der Verein ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

**2.** Der Zweck des Vereins ist die Pflege des bergmännischen Brauchtums und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder im Todesfall eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld) zu zahlen.

**3.** Die Bekanntmachungen und Einladungen des Vereins erfolgen durch die regionalen Presseorgane. Außerhalb wohnende Mitglieder werden auf dem Postweg oder per Email eingeladen.

**4.** Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz - Josef - Röderstraße 17, 66119 Saarbrücken und ist gemäß §157a VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

### **§ 2 Aufnahme**

**1.** Jede/r Bürger/in der Stadt Püttlingen, der/die das 2. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat, kann Versicherungsmitglied des Vereins werden.

Mitglied des Bergmannsvereins können alle Bürger/innen ohne Einschränkung werden.

**2.** Der/Die Aufzunehmende darf bei der Aufnahme nicht mit einer lebensbedrohenden Krankheit behaftet sein. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Antragstellung abzugeben.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**3.** Dem Aufzunehmenden ist ein Ausweis nebst Satzung auszuhändigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises, jedoch nicht vor Zahlung des 1. Monatsbeitrages. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

4. Bei Fortzug aus dem Bezirk des Vereins kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes zugesandt bzw. überwiesen wird.

### **§ 3 Beitrag und Eintrittsgeld**

1. Der Beitrag und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beilage zur Satzung bekannt gegeben. Die Änderungen sind umgehend der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

2. Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können zu einem besonderen Beitrag für das volle Sterbegeld versichert werden.

3. Die Beiträge sind jährlich/ halbjährlich/ im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an den Verein zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

### **§ 3a Datenschutz**

Der Verein speichert und verarbeitet folgende Daten der Mitglieder elektronisch und schriftlich:

Name, Vorname, Geschlecht, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse und Kontodaten.

Diese Daten werden für die Geschäftsaufgaben des Bergmanns- und Unterstützungsvereins benötigt, um die Kontaktpflege mit den Mitgliedern, die Ehrungen und Jubiläen sowie den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten.

Zugriff auf die Daten hat nur der geschäftsführende Vorstand und dessen Stellvertreter zum Zwecke der Mitgliederverwaltung. Gegen unberechtigten Zugriff sind die elektronischen Daten geschützt. Die angegebenen Kontodaten sind beim SEPA-Lastschriftmandat nur dem Kassierer bzw. Stellvertreter bekannt.

### **§ 4 Sterbegeld**

1. Das Sterbegeld wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

2. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus gezahlte Beiträge werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

3. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises.

Der Verein ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; er kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.

Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann der Verein diesem, die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt erst nach einer Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

5. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen erfolgen.

6 Die Ansprüche auf Sterbegeld verjähren nach 5 Jahren vom Schluss des Kalenderjahres gerechnet, in welcher die Leistung verlangt werden kann.

## **§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch den Austritt, der dem Vorstand vier Wochen vor dem Monatsende schriftlich erklärt sein muss

c) durch Ausschluss

2. Von der Mitgliedschaft sind diejenigen auszuschließen

a) Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §37 bzw. §38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.

b) Der Vorstand kann in Fällen der Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und vereinschädigendem Verhalten ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen.

3. Ausscheidende Mitglieder erhalten auf Antrag eine angemessene Rückvergütung gemäß der in der Tarifbeilage zu dieser Satzung festgelegten Regelung. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütung aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

Die Antragstellung muss innerhalb eines Jahres (12 Monate) erfolgen.

4. Zahlt ein nach Absatz 1b, 2a, 2b) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Verein nach und erstattet auch eine erhaltene Rückvergütung (Absatz 3) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf.

## **§ 6 Wohnungs- und Namensänderung**

1. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Verein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt 3 Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei Namensänderungen.

## **§ 7 Änderungsvorbehalt**

1. Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn das Mitglied Änderungen ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§3) die Auszahlung des Sterbegeldes (§4), die Wartezeit, den Austritt und Ausschluss aus dem Verein (§5 Abs. 1b, 2a, 2b,) sowie die Rückvergütung (§5 Abs. 3) auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei der Erhöhung der Beiträge und /oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Abs 3

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Sitzung muss binnen 4 Wochen nach Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand sowie einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl sowie Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für den 1. Vorsitzenden, 1.Schritfführer, 1.Hauptkassierer und die Unterkassierer
- g) Auflösung des Vereins und die Bestandsübertragung
- h) Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages

**2.** Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer und 1 Vertreter für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen. Diese haben den Auftrag von der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Derartige Prüfungen müssen einmal in Laufe eines Jahres vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie haben ferner den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen

**3.** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied 1 Stimme. Bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 1b, 1d, 1f sind die jeweils betreffenden Vorstandsmitglieder bei Buchstabe 1f auch die Unterkassierer nicht stimmberechtigt.

**4.** Beschlüsse über Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins und der Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

**5.** Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 10 Vorstand**

**1.** Der Vorstand leitet den Verein.

Der Verein wird durch die 3 geschäftsführenden Vorstandsmitglieder lt. § 26 BGB den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**2.** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Hauptkassierer und dessen Stellvertreter, sowie mindestens 2 Beisitzern.

**3.** Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein genügen 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

**4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

**5.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen.

Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der 2. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

**6.** Änderungen des Vorstandes (Namen, Anschriften, Telefonnummer, Emailadressen) sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

7. Satzungsänderungen und Tarifänderungen (Beiträge, Sterbegeld, Aufnahmegebühren) sind der Aufsichtsbehörde durch ein jeweils aktuelles Exemplar der Satzung oder Tarifbeilage ebenfalls immer umgehend mitzuteilen

## **§ 11 Vermögenslage/ Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der lfd. Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnLV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassene Richtlinien anzulegen.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßigen, festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## **§ 12 Rechnungslegung/ Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss zu erstellen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden 5. Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens 9 Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebene Richtlinie für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

## **§ 13 Überschüsse/ Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung

von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Auflösung und Folge der Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Nach Auflösen des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
4. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigtem Plan unter den Mitgliedern zu verteilen.
5. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.  
Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten des Vereins nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden (§51 BGB) Passus Restvermögen (karitative Zwecke).

## **§ 15 Kulturelle Belange**

1. Der Bergmanns- und Unterstützungsverein „St. Barbara“ Köllerbach widmet sich der Pflege des bergmännischen Brauchtums u.a. durch Teilnahme an Bergfesten und der Gestaltung von Feiern am Barbaratag.  
Der Verein kann bei kirchlichen Feiern Abordnungen mit Fahnen und Tracht stellen. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Verein bei Beerdigungen Fahnenträger und Ehrengarde in Bergmannstracht stellen.
2. Getrennt von den Beiträgen und dem daraus resultierenden Vereinsvermögen nach § 3 der Satzung wird zur Pflege des Brauchtums neben dem satzungsgemäßen Sterbekassenbeitrag zusätzlich ein Betrag kassiert, der für die Brauchtumspflege verwendet wird. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Tarifregelung. Beiträge des § 3 können nicht für die Zwecke des § 15 eingesetzt werden.
3. Jedes Mitglied erhält aus Anlass des 80. Geburtstages (danach alle 5 Jahre folgende Geburtstage) ein Geschenk im Wert von ca. 20,00 €. Bei goldener, diamantener Hochzeit erhält das Jubelpaar ein Geschenk im Wert von ca. 35,00 €. Die Geschenke



werden ausschließlich aus dem gesonderten Vermögen gem. § 15 abhängig von der Kassenlage gewährt.

### **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Mit Inkrafttreten der Satzung von 03/2022 verlieren alle voran gegangenen Satzungen und Änderungen ihre Wirkung.

Püttlingen/Köllerbach, 22.September 2019

1. Vorsitzender  
Horst Kerren

1. Hauptkassierer  
Birgit Soecknick

1. Schriftführer  
Birgit Schmitt

-----

### **Satzungsänderung Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Juli 2021**

#### § 8 Mitgliederversammlung

**2.** Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt **2 Wochen**.

**3.** Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens **2 Wochen** vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

Püttlingen/Köllerbach 06. Dezember 2021

1. Vorsitzender  
Horst Kerren

1. Hauptkassierer  
Birgit Soecknick

1. Schriftführer  
Birgit Schmitt

-----

## Satzungsänderung Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2022

### § 3 Beitrag und Eintrittsgeld

**3.** Die Beiträge sind **jährlich/ halbjährlich/** im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an den Verein zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

Püttlingen/Köllerbach 31.03.2022

1. Vorsitzender  
Norbert Wagner

1. Hauptkassiererin  
Petra Brück

1. Schriftwartin  
Birgit Schmitt

-----